

UNABHÄNGIGE Informationen



10/2022

└ Alles rechtens?

Muss ein Direktionsleiter und damit Spitzenbeamter des höheren Dienstes dienstrechtliche Konsequenzen befürchten, wenn er ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichtes mit darauffolgenden richterlichen Hinweisen ignoriert und seinen Pflichten aus dem Personalvertretungsgesetz nicht nachkommt? Mit dieser Frage haben wir uns als Berufsverband an die Polizeipräsidentin gewandt und um Prüfung gebeten. Worum geht es?

Inhalt

- Alles rechtens?
- Besoldung, BerlBV AnpG 2022
- Whistleblower-System
- Lesermail
- Überarbeitung PDieVO
- Eine Mitgliedschaft, die sich lohnt

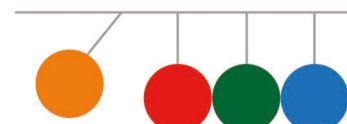
Nachdem die UNABHÄNGIGEN die Personalratswahlen der Direktion 2 vom November 2020 aufgrund von Wahlbehinderung erfolgreich angefochten haben, wurde die Wahl für ungültig erklärt. Mit Wirkung vom 20.05.2022 hat die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Berlin Rechtskraft erlangt. Somit kam es zum ersten Mal in der Geschichte der Polizei Berlin dazu, dass ein Dienststellenbereich keinen Personalrat hat.

Der Personalrat hatte zwar zunächst seinen Rücktritt erklärt, blieb aber nach eigener Sicht/Wahrnehmung geschäftsführend im Amt. Die rechtliche Fehlberatungsleistung eines externen Rechtsbeistandes führte letztlich dazu, dass der Personalrat rechtlich gesehen kommissarisch nicht mehr im Amt verbleiben konnte und alle Beschlüsse seit der Urteilsrechtskraft unwirksam sind (wir berichteten dazu bereits in unserem [Newsletter Nr. 5/2022](#)).

Für den Direktionsleiter ergab sich nunmehr eigentlich die Pflicht eine Personalversammlung einzuberufen, einen Wahlvorstand wählen zu lassen und unverzüglich Personalratsneuwahlen einzuleiten.

Dies geschah jedoch nicht.

Stattdessen wurde der alte Personalrat einfach „im Amt gelassen“, obwohl dessen Existenz rechtskräftig für beendet erklärt wurde.



UNABHÄNGIGE Informationen



10/2022

Seit dem 20.05.2022 beschäftigt sich eine Gruppe aus dreizehn Beschäftigten mit u.a. sensiblen Einzelpersonalangelegenheiten (u.a. Zurrhesetzungen, Beförderungen, Beurteilungen) ohne Personalräte zu sein.

Ebenso fragwürdig ist es, auf welcher Rechtsgrundlage immer noch vier Kollegen für die Arbeit eines Personalrates freigestellt sind.

Wir haben daher das Verwaltungsgericht in einem Eil- und Hauptsacheverfahren angerufen und ein vorläufiges Amtsausübungs- und Funktionsverbot bzw. die Auflösung des „geschäftsführenden Personalrates“ beantragt.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang noch, dass das Oberverwaltungsgericht auch in einem Konkurrentenstreitverfahren eines Kollegen ebenfalls festgestellt hat, dass der Personalrat der Direktion 2 nicht (mehr) existiert ist.

Übrigens ist auch die Einsetzung des aktuellen Wahlvorstandes unwirksam, weil rechtliche Vorgaben aus dem Personalvertretungsgesetz nicht beachtet wurden. Dies mit der Folge, dass die Personalratswahl so nicht eingeleitet werden darf und die Situation, dass kein Personalrat existiert, auf unbestimmte Zeit fortbesteht.

Wir werden weiter berichten.

└ Besoldung, BerlBV AnpG 2022

Die Vermutung liegt nahe, dass die Berliner Besoldungsallianz unseren Newsletter liest. Zumindest der dbb Berlin ist jetzt vorgeprescht und fordert für die Beamten in Berlin einen Inflationsausgleich in Höhe von 10 Prozent.¹ Ein Signal, das auch von Seiten des DGB gerade jetzt im Gesetzgebungsverfahren kommen sollte.

Unser Besoldungsexperte, Dr. Schwan, hat sich mit dem kürzlich veröffentlichten [Besoldungsanpassungsgesetz 2022](#) beschäftigt. Dieses erfüllt wiederum nicht die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien.² Die Direktiven des höchsten Gerichtes unseres Staates werden vom Senat weiterhin vorsätzlich missachtet. Zu diesem Schluss kommt auch der Verfassungsrechtler Prof. em. Dr. Dr. h. c. Battis. In seinem Gutachten zum Referentenentwurf des aktuellen Sächsischen Besoldungsgesetzes spricht er von einem „länderübergreifenden Verfassungsbruch“, einer offenen Missachtung des Bundesverfassungsgerichtes und nicht zuletzt auch von einer Missachtung der hiervon unmittelbar betroffenen Beamtinnen und Beamten.³

Konsequenzen straf- und disziplinarrechtlich – keine!

Aufschrei in den Medien – Null!

Effektiver Rechtsschutz für Betroffene – nach 14 Jahren nicht vorhanden!

Politikerhaftung für rechtswidriges Verhalten – gibt es nicht!

§ 31 Abs. 1 BVerfGG

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Artikel 36 Abs. 1 VvB

Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte sind für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verbindlich.

Was macht der Verfassungsschutz? Er ist nicht zuständig!

¹ <https://www.dbb.berlin/aktuelles/news/dbb-berlin-inflationsausgleich-jetzt/>

² <https://www.berliner-besoldung.de/kurz-ueberschlagen-immer-noch-vorsaetzlich-verfassungswidrig/>

³ <https://www.berliner-besoldung.de/prof-em-dr-dr-h-c-battis-ein-laenderuebergreifender-verfassungsbruch/>

UNABHÄNGIGE Informationen



10/2022

Zumindest werden Rücklagen bei der Senatsverwaltung für Finanzen gebildet, da davon ausgegangen wird, dass Nachzahlungen in Höhe von bis zu 1,4 Mrd. Euro für die A-Besoldung für die Jahre 2008 -2015 zu erwarten sind.⁴ Voraussetzung für eine Nachzahlung ist und bleibt der jährliche Widerspruch oder die Klage.

▮ Hinweisgebersystem für die Polizei Berlin

Nachdem die EU Deutschland wegen der mangelnden Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie mit einem förmlichen Vertragsverletzungsverfahren angemahnt hat, wurde nunmehr der [Referentenentwurf des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes](#) veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird im 1. Quartal 2023 gerechnet. Ziel des Gesetzes ist es, sogenannte Whistleblower vor Repressalien des Arbeitgebers zu schützen.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes sind Beschäftigungsgeber mit mehr als 250 Mitarbeitern – also auch die Polizei Berlin – zur Einführung eines Hinweisgeberversfahrens (interne Meldestelle) verpflichtet. Diese muss so beschaffen sein, dass der Schutz des Hinweisgebers gewährleistet ist.

Auf Grund der zeitlichen Dringlichkeit haben die UNABHÄNGIGEN im Gesamtpersonalrat nun beantragt, für die Berliner Polizei eine interne Meldestelle entsprechend den rechtlichen Vorgaben und mit den notwendigen technischen Voraussetzungen einzurichten.

⁴ <https://www.morgenpost.de/berlin/article236674017/finanzen-zensus-1-2-milliarden-haushalt.html>

┌ Leser-Mail

Als Reaktion auf den Artikel „Sei und bleibe höflich“ Newsletter 9/2022:

..., eine mediale und ebenfalls durch das Social Media Team geäußerte Vorwertung, in der Formulierung „der Polizeibeamte wurde versetzt“ ggü. der Öffentlichkeit, geht über das öffentliche Interesse m.A. nach weit hinaus. Diese vorausseilende Mitteilung an die Öffentlichkeit verletzt m.A. nach nicht nur das Rechtsstaatsprinzip, sondern den effektiven Rechtsschutz des Polizeibeamten aus Art. 19 IV GG, u.a. Recht auf faires Verfahren. Dass die Behörde sich hier nicht neutraler geäußert hat, unabhängig von zu Recht laufenden disziplinarischen Verfahren, hat mich schockiert.

┌ Überarbeitung der PDieVO – Ein Ende in Sicht?

Die Jahreswende naht und die vor Jahren angeregte Überarbeitung⁵ der Verordnung über die Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben durch Dienstkräfte der Polizei (PDieVO) soll gemäß einer Senatsauskunft⁶ in diesem Jahr ihren Abschluss finden.

Ein Ziel der Überarbeitung der bereits 1993 erlassenen und 2004 überarbeiteten Verordnung ist, eine Befugnisserweiterung für Tarifbeschäftigte in der Polizei Berlin und damit auch eine Entlastung des Polizeivollzugsdienstes zu erreichen.

Aus der Übertragung neuer/zusätzlicher Aufgaben an die Tarifbeschäftigten ergibt sich aus unserer Sicht die Hoffnung, dass sich dadurch auch „automatisch“ Höhergruppierungen ergeben bzw. eine verbesserte Begründungsgrundlage für Höhergruppierungen erreicht wird.

⁵ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-27434.pdf>

⁶ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-10583.pdf>

UNABHÄNGIGE Informationen



10/2022

Ob die Verordnung tatsächlich bis zum Jahresende kommt, ist uns derzeit nicht bekannt. Wir bleiben dran.

└ Eine Mitgliedschaft die sich lohnt!

Über unseren Berufsverband ist es mittlerweile möglich, attraktive Versicherungen speziell für Polizeibeschäftigte abzuschließen. So wird u. a. neben einer **Diensthaftpflichtversicherung** auch eine **Rechtsschutzversicherung**, bestehend aus Berufs-, Privat- und Verkehrsrechtsschutz, **inklusive Spezial-Strafrechtsschutz**, angeboten, die **für die gesamte Familie gilt!**

Im Gegensatz zu anderen Berufsvertretungen erfolgt der Rechtsschutz ohne Wenn und Aber (gewährleistet durch einen externen Versicherer).

Die Versicherungen werden optional zur [Mitgliedschaft](#) angeboten. Es lohnt sich, die Versicherungsangebote mit bereits bestehenden Versicherungen zu vergleichen.